

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 05.05.2014

Laufende Nummer: 12/2014

Zugangsprüfungsordnung für Bildungsausländer für den Bachelorstudiengang Industrial Engineering an der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin

der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Zugangsprüfungsordnung für Bildungsausländer

für den Studiengang Industrial Engineering, B.Sc.

an der Hochschule Rhein-Waal

vom 24.03.2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 und 49 Abs. 9 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV.NRW. 2013 S. 723), in Kraft getreten am 12. Dezember 2013, und der Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung – BAHZVO) vom 15. Februar 2013 (GV.NRW. 2013 S. 42), hat der Fakultätsrat der Fakultät Technologie & Bionik die folgende Zugangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Zugangsprüfung
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassung zur Zugangsprüfung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsverfahren
- § 6 Bewertung der Zugangsprüfung
- § 7 Ergebnis der Zugangsprüfung
- § 8 Aufnahme des Studiums
- § 9 Hochschulbindung/Hochschulwechsel
- § 10 Rücktritt/Täuschung/Wiederholung der Zugangsprüfung/Geltungszeitraum
- § 11 Gebühren
- § 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1

Zweck der Zugangsprüfung

Die Zugangsprüfung dient gem. § 49 Abs. 9 HG NRW i.V.m. der BAHZVO der Feststellung, ob Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer im Nicht-EU-Ausland erworbenen Berechtigung zum Studium im Herkunftsland zum erfolgreichen Studium des Bachelorstudiengangs Industrial Engineering, B.Sc. fachlich geeignet und methodisch befähigt sind.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) An der Zugangsprüfung können nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer im Nicht-EU-Ausland erworbenen Berechtigung zum Studium im Herkunftsland teilnehmen.
- (2) Auf die Teilnahme an der Zugangsprüfung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Zulassung zur Zugangsprüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss des Studiengangs Industrial Engineering, B.Sc. entscheidet rechtzeitig zu Beginn eines jeden Wintersemesters, ob ein Verfahren nach dieser Zugangsprüfungsordnung für das darauffolgende Wintersemester durchgeführt wird.
- (2) Ein Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist unter Angabe des gewählten Studiengangs schriftlich bei der Hochschule Rhein-Waal oder online über die auf den Webseiten der Hochschule Rhein-Waal eingerichtete Bewerbungsmaske zu stellen. Der Antrag ist jeweils bis zu dem auf den Webseiten der Hochschule Rhein-Waal angegebenen Termin für eine Aufnahme des Studiums zum darauffolgenden Wintersemester zu stellen. Die Antragsfrist wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und ggf. verlängert.
- (3) Zur Zugangsprüfung werden 30 Bewerber/innen zugelassen, soweit nicht der Prüfungsausschuss des Studiengangs Industrial Engineering, B.Sc. vor Ablauf der Bewerbungsfrist eine andere Bewerber/innenzahl festsetzt.
- (4) Über die Zulassung zur Zugangsprüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) ein von der/dem Bewerber/in ausgefüllter, vom zuständigen Prüfungsausschuss auf den Webseiten der Hochschule Rhein-Waal bereitgestellter Bewerbungsbogen,
 - b) eine amtlich beglaubigte Übersetzung des Schulabschlusszeugnisses bzw. des letzten Schulzeugnisses in deutscher oder englischer Sprache
- (6) Über die Zulassung zur Zugangsprüfung ergeht ein schriftlicher oder elektronischer Bescheid (Einladung zur zentralen Zugangsprüfung), welchem Zeit und Ort der Prüfung oder Hinweise auf das Verfahren eines nach § 5 Abs. 4 oder 5 zugelassenen, externen Dienstleisters zu entnehmen sind.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Zugangsprüfungsordnung entstehenden Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs Industrial Engineering, B.Sc. zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss sorgt insbesondere für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und die Einhaltung dieser Prüfungsordnung. Die Zuständigkeit der Dekanin/des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG NRW bleibt unberührt. Im Übrigen gilt § 7 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal entsprechend.

§ 5 Prüfungsverfahren

- (1) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Das Prüfungsverfahren findet in Englisch statt.
- (3) Zur Feststellung der fachlichen und methodischen Eignung werden schriftliche und mündliche Prüfungen vor Ort abgenommen.

Die schriftlichen Prüfungen erfolgen in folgenden Fächern:

- a. Mathematik
- b. Physik
- c. Englisch

Die mündlichen Prüfungen werden in Form von Interviews durch Professorinnen/Professoren der Hochschule oder Beauftragte der Hochschule durchgeführt.

- (4) Die Hochschule kann von den in Absatz 3 geregelten Prüfungsverfahren vor Ort absehen. In diesen Fällen kann die schriftliche Prüfung der fachlichen und methodischen Eignung auch durch von der Hochschule zugelassene, externe Dienstleister erfolgen. Die mündliche Prüfung kann in diesen Fällen auch per Videoschaltung durchgeführt werden.
- (5) Die Hochschule Rhein-Waal kann die Durchführung des gesamten Zugangsprüfungsverfahrens durch externe Dienstleister zulassen, sofern diese ein inhaltlich vergleichbares Prüfungsverfahren im Auftrag der Hochschule durchführen.

§ 6 Bewertung der Zugangsprüfung

- (1) Auf die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 11 Abs. 1 bis 5 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal entsprechend anzuwenden. Die in den in § 5 Abs. 3 S. 2 genannten Fächern erbrachten Leistungen sind für jedes Fach separat zu bewerten. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung in jedem Fach mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurde. Werden die schriftlichen Prüfungen von einem externen Dienstleister durchgeführt, so legt der Prüfungsausschuss des Studiengangs Industrial Engineering, B.Sc. rechtzeitig vor dem Prüfungstermin und unter Berücksichtigung des von dem externen Dienstleister verwendeten Bewertungssystems fest, wann die Prüfungsleistung als bestanden gilt.
- (2) Auf die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung ist § 11 Abs. 1 bis 5 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal entsprechend.

chend anzuwenden. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurde. Wird die mündliche Prüfung von einem externen Dienstleister durchgeführt, so legt der Prüfungsausschuss des Studiengangs Industrial Engineering, B.Sc. rechtzeitig vor dem Prüfungstermin und unter Berücksichtigung des von dem externen Dienstleister verwendeten Bewertungssystems fest, wann die Prüfungsleistung als bestanden gilt.

(3) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftlichen Prüfungen als auch die mündliche Prüfung bestanden wurden.

§ 7

Ergebnis der Zugangsprüfung

Über das Ergebnis der Zugangsprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich oder elektronisch von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden ein Bescheid erteilt, der die einzelnen Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Zudem soll der Bescheid ausdrücklich auf die in § 8 aufgeführten, weiteren Verfahrensschritte hinweisen.

§ 8

Aufnahme des Studiums

(1) Nach bestandener Zugangsprüfung muss die fristgerechte Bewerbung für einen Studienplatz im Studiengang Industrial Engineering, B.Sc. erfolgen. Der Antrag ist innerhalb der Frist gemäß § 4 Abs. 1 der Einschreibungsordnung der Hochschule zu stellen. Die fristgerechte Bewerbung erfolgt online über die Hochschule, Einzelheiten zum Bewerbungsverfahren können der Webseite der Hochschule entnommen werden.

(2) Neben der bestandenen Zugangsprüfung ist – sofern nicht mit den nach § 3 Abs. 5 lit. b) einzureichenden Unterlagen erfolgt – eine landeseigene Hochschulzugangsberechtigung nachzuweisen. Das Zulassungsrecht bleibt unberührt.

(3) Über die Studienplatzzusage ergeht ein Zulassungsbescheid. Die Einschreibungsordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Hochschulbindung/Hochschulwechsel

(1) Die Zulassung berechtigt nur zur Aufnahme des Studiums im Studiengang Industrial Engineering, B.Sc. der Hochschule Rhein-Waal.

(2) Gemäß § 5 BAHZVO NRW können Studierende, die für den Studiengang Industrial Engineering, B.Sc. an der Hochschule Rhein-Waal zugelassen wurden, nach Erbringung der bis einschließlich zum vierten Fachsemester in der Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen ihr Studium in diesem Studiengang an einer anderen Hochschule – vorbehaltlich der dortigen Zulassung – fortsetzen.

§ 10

Rücktritt/Täuschung/Wiederholung der Zugangsprüfung/Geltungszeitraum

(1) Im Falle eines Rücktritts von der Zugangsprüfung oder einer Täuschung im Rahmen der Zugangsprüfung findet § 13 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal entsprechende Anwendung.

(2) Die Zugangsprüfung kann bei erfolgloser Teilnahme zweimal wiederholt werden. Hierfür ist ein erneuter Antrag auf Zulassung gemäß § 3 erforderlich.

(3) Das Ergebnis des Prüfungsverfahrens gilt in der Regel für zwei auf das Prüfungsverfahren folgende Termine. In begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Geltungsdauer verlängern.

§ 11 Gebühren

(1) Für die Teilnahme an der Zugangsprüfung wird eine Gebühr in Höhe von 250,- Euro erhoben. Soweit die Zugangsprüfung vollständig oder teilweise durch einen externen Dienstleister durchgeführt wird, kann der Prüfungsausschuss eine niedrigere Gebühr festsetzen.

(2) Die Gebühr ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Zulassungsbescheides zur Zugangsprüfung (§ 3 Abs. 6) zu zahlen.

(3) Bei Nichteingang der Teilnahmegebühr innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist, wird der Zulassungsbescheid zur Zugangsprüfung unwirksam.

(4) Alle weiteren mit dem Verfahren der Zugangsprüfung verbundenen Kosten, insb. die von einem externen Dienstleister erhobenen Prüfungsgebühren, sind von der Bewerberin/dem Bewerber selbst zu tragen.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Zugangsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft und am 30. Juni 2018 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Technologie und Bionik der Hochschule Rhein-Waal vom 09.04.2014.

Kleve, den 28. April 2014

Die Präsidentin

der Hochschule Rhein-Waal

Professorin Dr. Marie-Louise Klotz